

ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE VERHANDLUNGEN  
DES 8. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES  
VOM 20. – 22. APRIL 1950 IN BAD GODESBERG

Von Dr. jur. Heinz Panka, Hamburg

Nach 23jähriger Unterbrechung fand vom 20. – 22. April 1950 der 8. Deutsche Jugendgerichtstag in Bad Godesberg statt.

Die Leitung hatte Oberlandesgerichtspräsident i.R. Dr. jur. h.c. Lingemann. Als Beisitzer wurden gewählt: Der Präsident des Obersten Gerichtshofes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Dr. jur. Ruscheueyh, Professor Dr. med. Villingen, Marburg, und Ministerialrat Dr. phil. Krebs, Wiesbaden.

Die Grüße des Justizministers Dr. Dehler überbrachte Senatspräsident Rotberg vom Bundesjustizministerium.

Das Thema der Tagung lautete: „Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht“. Die Tagung war den Pionieren der deutschen Jugendstrafrechtspflege gewidmet.

Am ersten Verhandlungstag, dem 20. April, sprach zunächst Prof. Karl Peters, Münster, über „Entwicklung und Stand der Jugendstrafrechtspflege.“

Der das Jugendstrafrecht beherrschende Zug ist, so führte er aus, die Loslösung vom Erwachsenenstrafrecht. Das zeigt das JGG. von 1923 und weiter das von 1943. Auch die im JGG. nicht geregelten mehr objektiven Bestimmungen unterliegen kraft zwingender Eigenständigkeit den Grundsätzen der jugendgemäßen Anwendung, wie etwa die Vorschriften über Versuch, Teilnahme, wie der besondere Teil des Strafrechts und auch die strafrechtlichen Nebengesetze. Wie man jugendstrafrechtliche Gedanken nicht auf das Erwachsenenstrafrecht übertragen kann, so ist auch das Umgekehrte nicht möglich.

Das Recht der Jugendgerichtsbarkeit ist Persönlichkeitsrecht, Erziehungsrecht, Fürsorgerecht und nur subsidiär Strafrecht. Als Strafrecht setzt es voraus: soziale Reife, Geschehnisse von erheblicher krimineller Bedeutung, Größe der Schuld oder der schädlichen Neigungen und Unzulänglichkeit von Erziehungsmaßnahmen. Wo Strafe verhängt wird, bleibt sie doch stets Erziehungsstrafe. Um das noch stärker hervorzuheben, wird vorgeschlagen, statt Jugend„gefängnis“ Jugend„haus“ oder ähnlich zu sagen. Den reinsten Ausdruck findet die Erziehungsstrafe in der Unbestimmten Verurteilung. Eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten ist pädagogisch wertlos. Schon

im Verfahren muß die Zurückdrängung des Strafgedankens sichtbar werden. Die Untersuchungshaft ist einzuschränken. Unter diesen Voraussetzungen ist die Aufnahme der Strafe in ein Register unter Beibehaltung kürzerer Tilgungsfristen vertretbar.

Notwendig sei eine besondere Regelung des Strafrechts für Halberwachsene, die je nach Reife entweder nach Erwachsenen – oder nach Jugendstrafrecht behandelt werden müßten. Notwendiger als alle Gesetzesänderung schein aber die Heranziehung geeigneter Persönlichkeiten, denen unsere Jugend anvertraut werden könne.

Im Anschluß daran sprach *Prof. Werner Villinger, Professor der Psychiatrie an der Universität Marburg* über „*die Jugendkriminalität*“.

Vorweg stellte er klar, daß es Sache der Jurisprudenz sei, sich mit dem crimen und seinen menschlichen Voraussetzungen zu befassen; der Mediziner könne dazu nur Hilfsdienste leisten. Er gab dann ein Bild der Jugendkriminalität nach dem zweiten Weltkriege, soweit sie der Jugendpsychiater zu Gesicht bekäme, und fand zahlreiche Parallelen zur Nachkriegskriminalität des ersten Weltkrieges. Der Erforschung der Täterpersönlichkeit legte er drei ordnende Gesichtspunkte zu grunde: 1. den kriminalanthropologischen, 2. den kriminalpsychologischen, d.h. Betrachtung der seelenkundlich erkennbaren Sinnzusammenhänge bei der Verbrechensentstehung und 3. den kriminalsoziologischen, d.i. die Betrachtung der Umwelt des Täters in der Wechselwirkung mit den übrigen Faktoren.

Zu den bekannten Typen von kriminellen Jugendlichen – so erklärte er – ist jetzt der Angehörige gehobener Schichten gekommen, der Nichtseßhafte und der Heimatlose. Die in jeder Hinsicht ungeordneten Zustände der Nachkriegsjahre haben sich bei an sich schon gefährdeten und in der Spannung der Pubertät stehenden Jugendlichen verstärkt geltend gemacht und sie zur Verwahrlosung geführt. Verwahrlosung beruht auf einer besonderen charakterlichen Ungebundenheit und Unbindbarkeit, auf Mangel an innerer Beziehung zu sittlichen Werten. Daraus ergibt sich eine geringe Widerstandskraft gegen Triebregungen jeglicher Art und als Folge Bummeln, Unehrllichkeit, Lügen, sexuelle Entgleisungen u.a.

Der Grund der in bedrohlichem Umfange auftretenden Verwahrlosung liegt in der allgemeinen chronischen Überbelastung der Bevölkerung, den besonderen Zeitströmungen und Grundhaltungen. Diese „epochenspezifischen“ kriminogenen Faktoren führen den Jugendlichen zu einer neuen „epochenspezifischen“ Lebensform und Verhaltensweise. Der Verwahrloste leitet aus den negativen Zeiterscheinungen die Berechtigung zum eigenen Tun ab. – Ein einheitliches Bild des jugendlichen Rechtsbrechers läßt sich aber nicht zeichnen. Dazu, sind Entwicklung und Schicksal des einzelnen zu verschieden.

Es bedarf eingehender jugendpsychiatrischer und psychologischer Untersuchungen, um zu sagen, was im Einzelfall umweltstabil oder das Ergebnis von Umwelt ist, und daraus die notwendigen Folgerungen für Prognose und Behandlung zu ziehen.

Aus der Fülle der hier auftauchenden Fragen griff Villinger die des Haltlosen auf, und sagte, daß man haltlos eigentlich nur den nennen dürfe, der wider besseres Wissen und trotz innerer Abneigung zum Mitläufer und Verführten wird.

Trotz des düsteren hier aufgezeichneten Bildes dürfe nicht vergessen werden, daß der größte Teil unserer Jugend nicht straffällig geworden ist. Den Gefährdeten entsprechend seiner Eigenart zu behandeln, zu erziehen, zu fördern, notfalls auch zu strafen, bleibe unsere gemeinsame Aufgabe.

In der darauf folgenden Aussprache schlug Gerichtsassessor Dr. Goebel, Jugendstaatsanwalt in Bonn – anknüpfend an Peters – vor, im Gegensatz zu der im St.G.B. vorgenommenen Dreiteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen alle Straftaten Jugendlicher als Verfehlungen zu bezeichnen, um so die materielle Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts hervorzuheben.

Dr. Becker, Erster Staatsanwalt in Bielefeld, hielt für erforderlich, ein grundsätzlich neues Erziehungsrecht zu schaffen und bei Jugendlichen vor Vollendung des 17. Lebensjahres grundsätzlich von Strafe abzusehen.

Frau Regierungsdirektorin Hopmann vom Sozialministerium Nordrhein-Westfalen setzte sich dafür ein, die Altersgrenze der bedingten Strafmündigkeit dem bürgerlichen Recht anzugleichen und die Personen in beiden Gesetzen nicht verschieden zu bewerten.

Für die Beibehaltung der kriminellen Strafe sprach Jugendstaatsanwalt Dr. Thiele aus Frankfurt a.M., dem auch Dr. Kohlhaas, Staatsanwalt beim württembergischen Justizministerium, zustimmte. Thiele wies daraufhin, daß sowieso nur 3-4% der straffällig gewordenen Jugendlichen ins Jugendgefängnis kämen, diese aber größtenteils unverbesserlich seien. Das Strafregister müsse im Interesse der Rechtssicherheit bestehen bleiben.

Beides wurde von Landgerichtsdirektor Dr. jur. h. c. Clostermann unter Hinweis auf seine langjährigen Erfahrungen bestritten.

Amtsgerichtsrat Dr. Zeppenfeld, Bonn, hielt Thiele entgegen, daß sich viele Jugendrichter gerade wegen des Strafmakels scheuen, auf Jugendgefängnis zu erkennen.

Hubert Dübbers, Vollzugsleiter des Jugendgefängnisses I Vechta (Oldenburg), der im übrigen auf das bedrohliche Anwachsen der Rückfallkriminalität in Niedersachsen hinwies, stimmte Peters bei, die Bezeichnung „Jugendgefängnis“ zu beseitigen, um bei den Richtern die Hemmungen gegen eine Einweisung in diese Straftat zu beseitigen.

Landgerichtsdirektor Dr. Bertram, Hamburg, erklärte, daß dem Jugendlichen, der sich schwer vergangen habe, der Ernst seiner Lage zum Bewußtsein gebracht werden müsse, damit er sich innerlich „umkrempele“. Das Wort Strafe solle daher nicht gestrichen werden. Ob es „Jugendgefängnis“ heiße oder „Erziehungsstrafe“, erscheine ihm in diesem Zusammenhange gleichgültig.

Als erster ausländischer Gast sprach:

*Elisabeth R. Glover, MA., Deputy Principal Probation Officer for London, and Joint Secretary of the Probation Training Board in Cambridge (England).* Sie führte aus, daß auch in England die Kriminalität in den Nachkriegsjahren angestiegen sei; so bei den 17-21-Jährigen von 1938 bis 1948 um 58%. Dennoch habe das neue Gesetz über Kriminalrechtspflege von 1948 die Tendenz, die Strafe für Halberwachsene unter 21 Jahren ganz auszuschließen. Das Gefängnis – so führte sie aus –, ist für die Umerziehung eben nicht der geeignete Ort, sondern im Gegenteil eine Quelle neuer Gefahren. Das war zunächst der negative Grund für die Einführung der Probation, zu der als positive Aufgabe die Umerziehung hinzutrat. Um Erfolge zu haben, muß die Bewährungsaufsicht und -hilfe auf freiwilliger Mitarbeit des jungen Täters beruhen, auf Freundschaft, individueller Behandlung, auf Kenntnis der Gesamtsituation des Täters; sie muß auf Hebung seines Gesamtniveaus abzielen. Diese Aufgabe läßt sich freilich nicht nur mit befähigten Bewährungshelfern durchführen, für deren Ausbildung u.a. auch ein Universitätsstudium vorgesehen ist, das mit einem sozialwissenschaftlichen Diplom abschließt.

*Mr. Shireman (USA)* sprach zunächst von seiner Tätigkeit als Mitglied der nationalen Vereinigung für Bewährungsfrist und Straferlaß in den USA. Diese Vereinigung, eine private Organisation, ist von Richtern, Gerichtsangestellten und Jugendgerichtshelfern gebildet worden. Jeweils auf Wunsch eines Staates führe sie Untersuchungen an Jugendgefängnissen und Erziehungsanstalten durch und lege Verbesserungsvorschläge vor. Mr. Shireman ging dann auf die Arbeit der Jugendgerichte ein. Sie ist nach seinen Ausführungen sehr unterschiedlich, je nach dem Staate. In manchen herrscht noch der Geist von 1900. Die Jugendrichter kommen aus dem Anwaltsstand, was nicht als glückliche Regelung erscheint. Vor das Jugendgericht kommen nicht nur die kriminell gewordenen sondern auch die sog. „dependent“ (abhängigen) Kinder. Das sind solche, die keine Eltern haben oder infolge mangelnder Aufsicht des staatlichen Schutzes bedürfen. Denn das abhängige Kind von heute ist das straffällige von morgen. Die Altersgrenze der Strafmündigkeit liegt beim 18. Lebensjahr.

Der Jugendrichter arbeitet mit einem Stab von Mitarbeitern, die entsprechend der Wichtigkeit ihrer Aufgabe vier Jahre lang die Uni-

versität und weitere zwei Jahre eine Schule für Sozialarbeit besucht haben müssen. – Sofern nicht Bewährungsaufsicht oder eine andere Maßnahme vorgesehen ist, kommt der Jugendliche in eine Pflege-  
 stelle oder ein staatliches oder privates Heim. Diese Heime sind keine „Gefängnisse“, sondern eine Art Schule, die häufig auch von der Schulverwaltung geleitet wird. Bei schwierigen Fällen kann aber auch Sicherungsverwahrung angeordnet werden. *Den Vortrag von L. Joseph, Jugendrichter in Straßburg*, der verhindert war, *verlas Landgerichtsdirektor Dr. h. c. Clostermann*. Auch in Frankreich erstrebt danach das Jugendstrafrecht vor allem die Umerziehung, die auch der Grundgedanke des französischen Jugendgerichtsgesetzes von 1945 ist. Die Kriminalität ist in Frankreich wie in anderen Ländern erheblich gestiegen (um mehr als das Zweifache). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Strafmündigkeit schon mit 13 Jahren beginnt, während die Jugendlichen von 16–18 Jahren bereits wie Erwachsene behandelt werden können. Die Verantwortung für die Erziehungspolitik trägt der Jugendrichter. Jedoch ist die sachliche Zuständigkeit unterschiedlich. So ist zuständig bei Übertretungen der Amtsrichter, bei Verbrechen und in Fällen, wo Voruntersuchung erforderlich ist, der Untersuchungsrichter. Vergehen kommen vor das Jugendgericht (1 Richter und 2 Laienbeisitzer). Über den Verlauf der Verhandlung darf nichts veröffentlicht werden. Das Urteil kann u. a. auch die Einweisung in ein Heim oder eine Besserungsanstalt bestimmen. Diese sind privat oder öffentlich; in beiden werden die Jugendlichen durch Gemeinschaftserziehung gefördert und auf einen Beruf vorbereitet. – Für einwandfreie Jugendliche verwahrloster Familien gibt es Wohnheime, von denen aus die Jugendlichen nach draußen zur Berufsarbeit gehen. Bis zum 21. Lebensjahr kann der junge Täter unter die Aufsicht des Gerichts gestellt werden. Dafür sind besonders ausgebildete Aufsichtspersonen vorgesehen, die mit Unterstützung freiwilliger Helfer arbeiten. – Es ist noch zu früh um etwas über die Bewährung dieses neuen Rechts zu sagen.

*Es folgte Dr. Knuttel, Jugendrichter in Amsterdam (Niederlande)*. Auch er hob die die Kriminalität steigernden Folgen von Kriegs- und Nachkriegszeit hervor. Strafe, erklärte er, muß sein, aber nicht zur Sicherung, sondern zur Erziehung. Für Jugendliche unter 18 Jahren, für die das Kinderstrafrecht gilt, gibt es in den Niederlanden nicht Gefängnis, sondern die Strafschule. Wichtiger ist es aber, schon das Entstehen von Straftaten zu verhindern, z. B. durch Aufklärung oder durch Setzen ideeller Werte. Ein strafrechtliches Mindestalter wie in Deutschland gibt es nicht. Das hat nach Ansicht des Referenten zur Folge, daß auch die über 14jährigen noch als Kinder angesehen werden und nicht als Erwachsene im Taschenformat. – Er betonte noch, daß der Jugendliche bei der Verhandlung immer einen Rechts-

anwalt zu seiner Verteidigung habe, eine Einrichtung, die von großem Wert für sein Vertrauen in die Rechtspflege sei.

Als letzter ausländischer Gast sprach:

*Dr. Gerhard Simson vom schuedischen Innenministerium über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher in Skandinavien.* Schweden hat nach seinen Ausführungen in den letzten 15 Jahren einen radikalen Wandel in seiner Kriminalpolitik erlebt. Zu den bedeutendsten Reformern gehört der Hofgerichtspräsident a.D. Karl Schlyter. Unter der Parole: Entvölkert die Gefängnisse, ist die Zahl der Insassen – bei 7 Millionen Einwohnern – von 13000 auf 2000 gesunken. Die Strafe trägt spezial – (individual-)präventiven Charakter. Fernziel ist, den Begriff Strafe zu überwinden und den Ausdruck Strafe zu beseitigen. Für Jugendliche wie Erwachsene ist ein der englischen Probation ähnliches Verfahren eingeführt. Jegliche Anstaltserziehung ist nur die ultima ratio, da ihr immer etwas Künstliches anhaftet. Ein für schuldig gesprochener Jugendlicher kann dem Jugendamt auf dessen Vorschlag zur Schutz-erziehung überwiesen werden. Erfolgt diese Erziehung in einer Anstalt, so ist die Zustimmung eines staatlichen Inspektors erforderlich. Es gibt nur offene Fürsorgeanstalten, basierend auf einem Maximum an Vertrauen und einem Minimum an Zwang. Die Einführung geschlossener Anstalten wird allerdings lebhaft diskutiert. Rückfälle dürfen nicht dazu verleiten, den Fall als hoffnungslos aufzugeben. Jugendliche über 15 Jahren können nur in Ausnahmefällen zu Gefängnis oder Strafarbeit verurteilt werden. Für Jugendliche von 18-21 Jahren – und nur für diese – gibt es Jugendgefängnis, mehr im Charakter einer Jugend„anstalt“, deren Insassen Schüler heißen. Die Dauer dieser Strafe ist unbestimmt, von 1 bis zu 4 Jahren. Um die Individualisierung der Behandlung zu sichern, kommt der verurteilte Jugendliche zunächst in eine Aufnahmeanstalt, wo Arzt und Anstaltsvorsteher nach gründlicher Untersuchung über seinen weiteren Weg entscheiden. Wichtig sei die Heranziehung geeigneter Erzieherpersönlichkeiten. Die erzielten Ergebnisse bezeichnete Simson als günstig. Aber Kriminalpolitik sei keine Exportware. Die Grundlagen seien in Schweden anders als in Deutschland. Jedoch könnten die Grundsätze der Kriminalgesetzgebung auch für Deutschland nützlich sein.

Den ersten Vortrag des zweiten Verhandlungstages hielt *Landgerichtsdirektor Dr. h. c. Clostermann, Jugendrichter in Bonn, über Probleme der Jugendstrafrechtspflege.* Nach seinen Ausführungen muß der Jugendrichter nicht von den Schwierigkeiten ausgehen, die der Jugendliche macht, sondern von denen, die er hatte. Das Bild Prof. Villingers über den jugendlichen Rechtsbrecher der Nachkriegszeit wolle er durch zwei weitere Typen abrunden; den des Heimatlosen und den des Entwicklungsgefährdeten. Die richtige Reaktion gegen

die Straffälligen bedeute geradezu eine Schicksalsfrage. Voraussetzung dafür sei die Heranziehung erzieherisch geeigneter Persönlichkeiten. Von Nachteil sei, daß Jugendrichter zu sein Verzicht auf eine weitere Karriere bedeute.

Die weiteren Ausführungen Clostermanns betrafen das Verhältnis von Erziehung und Strafe. Ursprünglich ist danach „Erziehung“ die Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, „Strafe“ ein Übel als Sühne für begangene Fehlritte. Einige wenige der möglichen Strafen haben die Juristen für ihr Strafsystem herausgesucht, wozu als neues Moment die Diffamierung des Täters tritt. Diese Diffamierung besteht auch für das Jugendgefängnis und macht jeden Erziehungserfolg zunichte. Die Rechtsstrafe, die für Erwachsene in Betracht kommt, muß daher durch die pädagogische Strafe ersetzt werden, die nichtdiffamierende, nach freiem Ermessen des Erziehers gestaltete Zufügung eines Übels. Dies gilt jedenfalls für fast alle bisherigen Jugendgefängnisstrafen, von nicht mehr als einem Jahr Dauer. Nötig wird dann die Erweiterung erzieherischer Mittel, für die als ein Vorbild die Borstalanstalten in England zu nennen sind. Für einwandfrei kriminelle Jugendliche muß die Rechtsstrafe bestehen bleiben.

Für die pädagogische Strafe Jugendlicher bietet das geltende Recht genügend Grundlagen, für die 18 bis 21 Jährigen muß aber eine Sonderregelung geschaffen werden. — Im Verfahren ist die Zuziehung von Schöffen schon im Interesse einer volksverbundenen Jugendstrafrechtspflege erforderlich. Das vereinfachte Jugendverfahren hat sich bewährt. — Die Erziehung muß, um wirksam zu sein, von der erzieherischen Gemeinschaft aller, die mit dem Jugendlichen zu tun haben — vom Jugendrichter bis zum Büroangestellten — geführt werden. In England gibt es entsprechend schon das educational team, in Frankreich spricht man von equipe.

Es folgte ein *Vortrag von Prof. Dr. Bader, Generalstaatsanwalt in Freiburg/Br., über die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren*, der sich speziell auf das Vorgehen gegen die echt kriminellen Jugendlichen beschränkte. Es werde, so erklärte der Referent, zu viel bestraft. Dennoch stehe für ihn fest, daß das Problem nicht „Erziehung statt Strafe“ heiße, sondern Erziehung neben Strafe. Die Strafe bessere weder den Menschen, noch ändere sie das Leben. Sie erzeuge in der Regel nur eine gewisse Schockwirkung, eine Auflockerung. Der Höhepunkt liege beim Urteil. Daher habe er Bedenken, das Urteil aufzuschieben, um dem Jugendlichen Gelegenheit zur Bewährung zu geben. Die Strafe könne eben nur letztes Mittel sein, und dann laute die Aufgabe: Erziehung trotz Strafe. Ihre Sühnfunktion liege hier nicht so sehr in der Befriedigung der Gesellschaft als im Reinigungsbedürfnis

des empfänglichen Jugendlichen. Nicht Härte und Vehemenz, um möglichst rasch zur Anklage zu kommen, sollen den Jugendstaatsanwalt beherrschen, sondern fürsorgliche Gedanken. Daher auch möglichst Vermeidung der schädlichen Untersuchungshaft, Hinzuziehung anderer Stellen wie Psychiater und Psychologen. Das erfordere besonders befähigte Staatsanwälte. Aber die mangelnde berufliche Aufstiegsmöglichkeit schrecke leider befähigte Kräfte ab. Für das vereinfachte Verfahren halte er wie Peters die Mitwirkung des Jugendstaatsanwaltes für überflüssig. Bader sprach sich dann dafür aus, schon jetzt im Wege der Geschäftsverteilung die Jugendlichen bis zum 25. Jahr dem Jugendstaatsanwalt zuzuweisen. — Die Fernwirkung des Strafrechts liege im Vollzug. Der Vollzug müsse streng sein, und vor allem einfach, damit nicht für die notleidende und heimatlose Jugend nach der Entlassung ein ungeheurer Milieuabfall eintrete.

Die Erfahrungen der Ausländer könnten wir zwar verwerten, aber nicht übernehmen, da unsere Situation eigenständig sei.

In der Diskussion sprach *Oberregierungsrat Corsten, Brauweiler*, über das nordrheinische Provinzialjugendheim Dansweilerhof, in das auch heimatlose Jugendliche eingewiesen werden können, die den freien Jugendwohnheimen untragbar erscheinen. Wenn die Vormundschaftsrichter von der Einweisung dahin Gebrauch machten, dürften in kurzer Zeit die Landstraßen und Bahnhöfe frei sein von diesen Burschen, die hin und wieder einmal ein Jugendwohnheim aufsuchten, aber dann immer wieder, gewöhnlich unter Mitnahme von Sachen anderer, verschwänden.

*Dr. Ellen Obletter, Rechtsanwältin in München*, wies darauf hin, daß in Zukunft bedeutsame Entscheidungen von Jugendrichtern vom Deutschen Jugendarchiv, München 22 Kaulbachstr. 11a, gesammelt werden sollten, und bat um Beiträge.

*H. Zimmermann vom Hauptjugendamt Berlin* setzte sich nochmals für die Reform des Jugendgerichtsgesetzes und für ein Halberwachsenenstrafgesetz ein und hob die besonderen Gründe dafür hervor. Wesentlich sei es, den angehenden Gewohnheitsverbrecher zu erkennen, da auch auf dessen geringste Verfehlungen anders reagiert werden müsse als auf die der umweltgefährdeten Jugendlichen. In Berlin sei die Zahl der 18-jährigen Gefängnisinsassen gegenüber den vergangenen Jahren weiter stark gesunken; der Prozentsatz der Vorbestraften darunter aber habe stark zugenommen.

*Dr. Goebel, Bonn*, vertrat gegen Clostermann und Bader die funktionelle Wechselbeziehung von Erziehung und Strafe. Die Strafe sei zur Unterdrückung der im Menschen schlummernden schlechten Eigenschaften geeignet und daher ein Mittel der Erziehung. Auch die pädagogische Bestrafung Jugendlicher sei als Rechtseinrichtung „Rechtsstrafe“. Wenn man daher die Erziehungsstrafe die Erwachsenenstrafe



gegenüberstellen wolle, solle man diese besser nicht als „Rechtsstrafe“, sondern mit Villinger als „Vergeltungsstrafe“ bezeichnen.

*Über den Jugendstrafvollzug sprach der Leiter des Strafvollzuges in Hessen, Ministerialrat Dr. Krebs, Wiesbaden.* Er teilte die vorgebrachten Bedenken gegen die Freiheitsstrafe. Eine Spannung zwischen Erziehung und Strafe bestehe wirklich. Ziel der Erziehung – so erklärte er – ist die Entfaltung der sittlichen Persönlichkeit, Ziel der Rechtspflege Wahrung der Rechtsordnung. Ausgehend von dem Gegensatz Verwahrlosung–Bildung – die Bildung habe das Ziel, eine geschlossene Persönlichkeit zu schaffen – liege dem Vollzug die Aufgabe ob, echte Ordnung zu vermitteln. Aber wir können froh sein, wenn nicht eine Stärkung der Verwahrlosungstendenzen durch gegenseitige Beeinflussung eintritt.

Grundlage der Behandlung muß die Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen sein. Von entscheidender Bedeutung für die Durchführung sind folgende 4 Faktoren: 1) Die Bauten und alle materiellen Möglichkeiten, wobei Einzelunterbringung bei Nacht besonders wichtig ist, 2) Die Erzieherpersönlichkeit – sie muß Bildung, Kontaktfähigkeit und Entschlußkraft besitzen – 3) Das Material, die Gefangenen, die seit der Währungsreform immer schwieriger werden – wünschenswert ist eine Verschiebung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 17. L.jahr, der oberen Grenze des Jugendstrafrechts über das 21. L.jahr hinaus, sowie die Einrichtung von Sonderanstalten für die verschiedenen Altersstufen 4) Die öffentliche Meinung, die es schon im Hinblick auf die Reformen, für das Wesen des Strafvollzuges, zu interessieren gilt.

Der Jugendarrest ist als unzweckmäßig, ja schädlich abzulehnen. Die Untersuchungshaft an Minderjährigen muß in besonderen Haftanstalten durchgeführt werden. Die Erziehung im Jugendgefängnis erfolgt im Rahmen der Stufen- und Gruppeneinteilung. Sie ist den Gegebenheiten des freien Lebens möglichst anzupassen. Wesentlich ist die Fachausbildung der Jugendlichen, als Beitrag zur Förderung des Charakters. Daher muß jede Anstalt genügend Lehrbetriebe und eine ausreichende Berufsschulerziehung haben. Die Entlassung ist sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen.

Die Verantwortlichen der strafverfolgenden und erkennenden Instanz müßten unbedingt die Arbeitsbedingungen des Vollzugsleiters kennen, und zwar schon durch dahingehende Ausbildung auf der Universität.

Der Referent schlug dann – unter Berücksichtigung der von ihm geforderten Verschiebung der Strafmündigkeitsgrenze – eine Neuordnung des Anstaltswesens vor. Vor Einweisung in eine bestimmte Anstalt sollten die Jugendlichen – notfalls auf Länderbasis – in eine

Aufnahme-anstalt untergebracht und von Fachkräften (einem Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter) untersucht werden.

*Stadtdirektor Schell vom Stadtjugendamt Mannheim* sprach über die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe vom Gesichtspunkt der Jugendämter. Es gälte den Jugendlichen unmittelbar zu fassen, sobald seine Tat bekannt sei. Darüber hinaus müßten auch die Gefährdeten rechtzeitig erkannt werden, denn der Rechtsbruch sei nur eins der vielen Symptome für den Erziehungsnotstand des Kindes, das infolge chaotischer häuslicher Zustände häufig garnicht das Unrechte seiner Tat einsähe. Es sei daher verstärkt notwendig, gegen die verantwortungslosen Eltern vorzugehen. Eine rechtzeitige Diagnose erspare dem Jugendlichen viele Nöte und komme auch dem Richter zugute. Wünschenswert sei eine „Vorbehandlung“, eine freie Aussprache zwischen Jugendamt, Eltern und Richter, ehe es überhaupt zu einer Verhandlung gegen den Jugendlichen komme. Die Aufgaben des Jugendamtes seien schwer. Er vermisste hier die Kritik.

Das letzte Referat hielt *Frau Dr. Luise Jörissen, München*, über die *Jugendgerichtshilfe vom Gesichtspunkt der freien Liebestätigkeit*. Sie stützte sich auf eine von ihr veranstaltete Umfrage, die allerdings nicht von allen Stellen beantwortet worden war. Als Haupterfordernisse hatten sich daraus ergeben: das frühzeitige Melden der Beschuldigung, und später der Entlassung des Jugendlichen, an die JGH; Schonung des Jugendlichen bei der Verhandlung, zugleich auch Vorsicht in der Preisgabe von Mitteilungen des Helfers im Termin; Fühlungnahme von Gericht und freier Liebestätigkeit vor dem Termin, rechtzeitige Angabe des religiösen Bekenntnisses, um fehlerhafte Maßnahmen zu verhindern; Mitarbeit aller an der Gewinnung neuer Helfer, und Liebe zu den Schützlingen.

In der Aussprache wies *Dr. Lange, Berlin* darauf hin, daß man über die Behandlung der Reform des JGG. nicht andere präventive Maßnahmen vergessen dürfe, so etwa die Arbeit an dem Gesetz zum Schutze der Jugend.

*Dr. Scholl, Verwaltungsrat beim Landesjugendamt in Stuttgart*, schlug vor, bei der Polizei die Behandlung der Jugend einer Spezialstelle zu überlassen.

*Frau Kanske vom Stadtjugendamt Hannover*, die die Leistungen des Jugendhilfswerkes in Niedersachsen hervorhob, setzte sich für die Hinaufschiebung der Altersgrenze des Jugendrechts bis zum 25. Lebensjahr ein.

Zum Abschluß der Tagung wurde von den Teilnehmern folgende *EntschlieÙung* gefaßt:

„Der 8. Deutsche Jugendgerichtstag in Bad Godesberg erachtet zur Erhaltung und Weiterbildung des deutschen Jugendstrafrechts Folgendes für unabweislich:

1. Für die Jugendstrafrechtspflege, insbesondere für die Ämter des Jugendrichters, Jugendstaatsanwalts, Jugendstrafvollzugsbeamten, sowie für die Fachkräfte der Jugendämter sind nur die Bestbefähigten auszubilden. Die zur Ausbildung und Fortbildung der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen, namentlich der Beamten der Justizverwaltung, erforderlichen Maßnahmen sind mit Nachdruck zu fördern.
2. Eine alsbaldige Neukodifikation des Jugendgerichtsgesetzes ist notwendig. Bis dahin ist die Verwirklichung der zahlreichen, bisher nicht ausgeschöpften Möglichkeiten der bestehenden Gesetze zur Erziehung straffälliger Jugendlicher zu guten Mitbürgern tatkräftig zu fördern.
3. In Anbetracht der besonderen Lage der 18-21 jährigen Straffälligen ist deren sofortige Einbeziehung in das Jugendstrafrecht im Wege einer Novelle zum Jugendgerichtsgesetz auf Grundlage der Berliner und Godesberger Entwürfe dringendes Bedürfnis.
4. Die zur Anregung und Befruchtung der deutschen Jugendgerichtsbewegung seit deren Beginn angeknüpften Beziehungen zum Auslande sind zu pflegen und auszubauen.

Bad Godesberg, den 21. April 1950

*gez. L. Clostermann*  
*gez. Dr. W. Becker*  
*gez. Dr. Hagemann*

*gez. Krebs*  
*gez. Lingemann*